

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2022

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Juni 2021, RRB Nr. 2021/959

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	5
1.1.1 Indikatorenwert.....	5
1.1.2 Dotationen und Grundbeiträge	6
2. Festlegung der Steuerungsgrössen.....	6
2.1 Ausgangslage.....	6
2.2 Steuerfüsse.....	6
2.2.1 Steuerkraft.....	7
2.2.2 Finanzlage.....	7
2.3 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen	8
2.3.1 Ressourcenausgleich	8
2.3.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich).....	8
2.3.1.2 Mindestausstattung	8
2.3.2 Lastenausgleiche.....	8
2.3.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich.....	8
2.3.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich.....	9
2.3.2.3 Zentrumslastenabgeltung Städte	9
2.3.3 Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich.....	9
2.3.4 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen.....	10
2.4 Beurteilung Antragsvariante	10
2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)	12
2.6 Steuerungsgrössen im Überblick	12
2.7 Fondsrechnung	13
3. Verhältnis zur Planung	13
4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2022.....	14
4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2022	14
5. Rechtliches	14
6. Antrag.....	14

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Tabelle 1 - FILA EG 2022: Voraussichtliche Abgaben und Beiträge nach Einwohnergemeinden, Antragsvariante (A3, farbig)

Tabelle 2 - Steuerungsgrössen Antragsvariante (A4, farbig)

Tabelle 3 - Vergleich Ergebnisse FILA EG 2022 zu FILA EG 2021 voraussichtliches Ergebnis Antragsvariante (A3, farbig)

Botschaft und Entwurf in Farbe ist ab Beschlussfassungsdatum RR als Download abrufbar unter: agem.so.ch --> Gemeindefinanzen --> Aktuell

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA EG) werden jährlich neu bestimmt. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig.

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen für das Jahr 2022 die Ergebnisse des Wirksamkeitsberichts 2019 wie auch die Beobachtung und Messung bestimmter Kenngrössen aufgrund der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA EG) festgelegten Ziele. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

Die Steuerfüsse entwickelten sich im 2021 gegenüber dem 2020, sowohl bei den natürlichen Personen (NP) wie auch den juristischen Personen (JP), erneut rückläufig und zwar unter das Niveau von 2012. Weiterhin schrumpft die Anzahl der Gemeinden, welche einen Steuerfuss von über 130% aufweisen. Die Spanne zwischen dem tiefsten zum höchsten Steuerfuss NP bleibt unverändert bei 75 Punkten. Das einfache Mittel der Steuerfüsse für natürliche Personen lag im 2021 bei 116.9% (Vorjahr: 117.3%). Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in, beläuft sich auf 2'951 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 2'921/EW). Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund der Daten zu den letzten verfügbaren Jahresrechnungen, auch mit Blick auf die guten Ertragsüberschüsse der letzten Jahre, als stark bezeichnet werden.

Die Steuerungsgrössen im Ressourcenausgleich sollen beibehalten werden. Analog dem FILA EG 2021 soll die Abschöpfungsquote des Disparitätenausgleichs 37% betragen. Durch die kleiner werdenden Disparitäten werden die ressourcenstarken Einwohnergemeinden mit 1.8 Mio. Franken tieferen Abgaben entlastet. Für eine Anpassung der Mindestausstattungsgrenze besteht ebenfalls kein Handlungsbedarf. Durch die hohe Steuerkraft von 2'951 Franken pro Einwohner/in wird den ressourcenschwachen Einwohnergemeinden mit einem Mindestausstattungsbeitrag eine Steuerkraft von 2'685 Franken pro Einwohner/in garantiert. Dies ist der frankenmässig höchste Wert seit Einführung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs.

Der geografisch-topografische und der soziodemografische Lastenausgleich sollen um je 1.0 Mio. Franken höher dotiert werden. Indem für das Jahr 2022 die Dotationen in diesen beiden Lastenausgleichen erhöht werden, wird ein höherer Ausgleich bei jenen 76 Einwohnergemeinden angepeilt, die - in ihrer Mehrheit - nach wie vor über einen überdurchschnittlichen Steuerfuss NP verfügen. Der geografisch-topografische Lastenausgleich soll mit 11.0 Mio. Franken (Vorjahr: 10.0 Mio. Franken) und der soziodemografische Lastenausgleich mit 10.0 Mio. Franken (Vorjahr: 9.0 Mio. Franken) dotiert werden.

Der Kantonsrat hat in seinem Beschluss RG 0119/2020 vom 8. September 2020 die Zentrumslastenabgeltung neu geregelt. Analog zum Vorjahr wird die Zentrumslastenabgeltung mit 1.15 Mio. Franken dotiert. Davon werden 150'000 Franken pauschal (50'000 Franken je Stadt) und 1.0 Mio. Franken rechnerisch nach übermässigem Nettoaufwand im Bereich Kultur, Sport und Freizeit abgegolten. Die 1.15 Mio. Franken werden mit folgendem Schlüssel verteilt: Solothurn 54.46% (Vorjahr: 55.08%), Grenchen 9.12% (Vorjahr: 8.99%) und Olten 36.42% (Vorjahr: 35.93%).

Infolge Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung werden die erwarteten Steuerausfälle mit einem "arbeitsmarktlichen Lastenausgleich" sowie einem "Härtefallausgleich aufgrund der STAF 2020" weitgehend kompensiert. Für das Jahr 2022 sollen, wie im Vorjahr, die Hälfte der Steuerausfälle von 42.2 Mio. Franken durch den arbeitsmarktlichen Lastenausgleich ausgeglichen werden. So sollen die Dotationen im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich 21.2 Mio. Franken und im Härtefallausgleich STAF 2020 5.9 Mio. Franken, also insgesamt 27.1 Mio. Franken, betragen.

Gemäss § 21 FILAG EG werden die Beiträge und Abgaben über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds finanziert. Aufgrund der beantragten Steuerungsgrössen kommen insgesamt 77.1 Mio. Franken (Vorjahr: 87.9 Mio. Franken) über den Finanz- und Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden zum Ausgleich. Von den ressourcenstarken Gemeinden werden rund 27.7 Mio. Franken (brutto) als Abgaben (Vorjahr: 29.5 Mio. Franken) entrichtet.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden für das Jahr 2022.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die vorzunehmende Beschlussfassung stützt sich auf das [Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014](#) (FILAG EG; BGS 131.73) sowie die [Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014](#) (FILAV EG; BGS 131.731). Wegen der kantonalen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF 2020) wurde diese Gesetzgebung um den Titel "6.3 Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom 9. Februar 2020" ergänzt. Diese Bestimmungen sind nach der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 vom Regierungsrat rückwirkend auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt worden (RRB Nr. 2020/265 vom 25. Februar 2020). Demnach erhalten Gemeinden, die aufgrund von Steuerausfällen infolge der STAF 2020 übermässig belastet sind, vom Kanton seit dem letzten Jahr über die Dauer von 8 Jahren (2020-2027) einen jährlichen zusätzlichen Ausgleich von rund 25 Mio. Franken/Jahr über den ausgeweiteten Finanz- und Lastenausgleich.

Die Funktionsweise des Finanz- und Lastenausgleichs Einwohnergemeinde ist der Wegleitung "[Der neue solothurnische Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden \(FILA EG\), Funktionsweise im Überblick vom 30. Juni 2015](#)" zu entnehmen, jene des per 1. Januar 2020 zusätzlich gültigen Gemeindeausgleichs STAF 2020 aus der "[Beschreibung Gemeindeausgleich vom 31. Oktober 2019](#)".

Mit dieser Vorlage gilt es folgende Steuerungsgrössen festzulegen und für das Jahr 2022 zu beschliessen:

1.1.1 Indikatorenwert

Zum Disparitätenausgleich (§ 10 FILAG EG):
• Abschöpfungsquote in einer Bandbreite zwischen 30 bis 50 Prozent (DAQ)
Zur Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG):
• Mindestausstattungs Grenze in einer Bandbreite von 80 bis 100 (MAG)
Zum geografisch-topografischen Lastenausgleich (§ 13 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (maxAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (maxAM)
Zum soziodemografischen Lastenausgleich (§ 14 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ergänzungsleistungs-Quote (EL-Quote; mAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ausländerquote (mAM)
• Bei der Berechnung der Ausländerquote nicht zu berücksichtigende ausländische Nationalitäten

Zur Zentrumslastenabgeltung (§ 15 FILAG EG):
• Prozentanteil für die Stadt Solothurn
• Prozentanteil für die Stadt Grenchen
• Prozentanteil für die Stadt Olten
Zum arbeitsmarktlichen Lastenausgleich (§ 38 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in (VE; maxAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner/in (JP; maxAM)

1.1.2 Dotationen und Grundbeiträge

Dotation der Mittel / Grundbeiträge in Franken für (§§ 16 und 38 FILAG EG):
• Strassenlänge pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• Fläche pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
• EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich
• Zentrumslastenabgeltung
• Vollzeitäquivalente an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner/in
• Anzahl steuerpflichtige juristische Personen (AG, GmbH, Genossenschaften) pro Einwohner/in

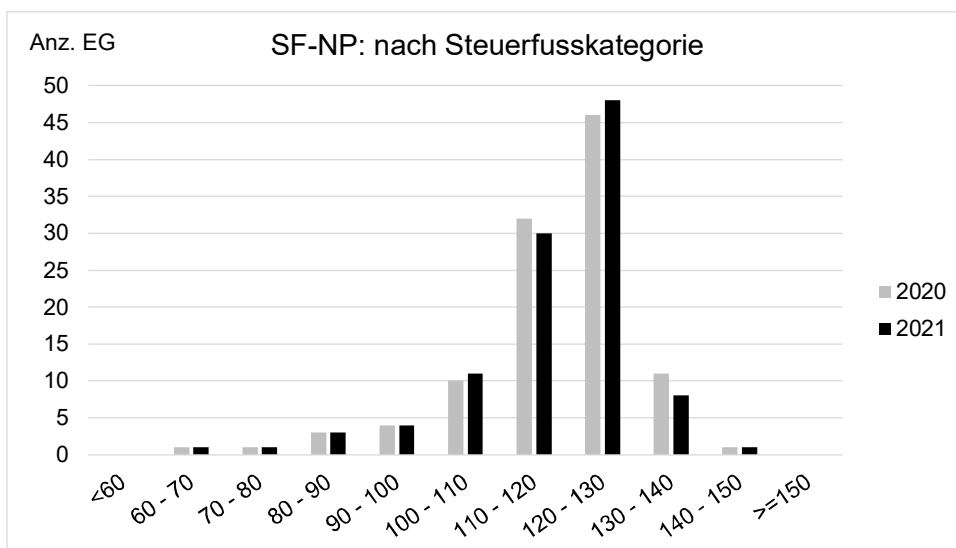
2. Festlegung der Steuerungsgrössen

2.1 Ausgangslage

Zur Festlegung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2022 dienen die Beobachtung und die Messung bestimmter Kenngrössen auf den Zielen gemäss § 2 FILAG EG. Dazu gehören neben dem alle 4 Jahre zu erstellenden Wirksamkeitsbericht unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

2.2 Steuerfüsse

Die Steuerfüsse entwickelten sich im 2021 gegenüber dem Jahr 2020 sowohl bei den natürlichen Personen (NP) wie auch bei den juristischen Personen (JP) weiter rückläufig. Die grösste Dichte der Steuerfüsse NP liegt nach wie vor zwischen 120% und 130%. Gegenüber dem Vorjahr beziehen weniger Gemeinden Steuern mit einem Steuerfuss von über 130%. Im Vergleich zum Jahr 2016 sind es insgesamt 11 Gemeinden weniger. Der höchste Steuerfuss liegt bei 140% (Holderbank) und der tiefste bei 65% (Kammersrohr). Die Spanne über alle Gemeinden verharrt unverändert bei 75 Punkten. Das einfache Mittel der Steuerfüsse NP lag im 2021 bei 116.9% und im 2020 bei 117.3%. Der mit den Einwohnerzahlen gewichtete Steuerfuss NP beläuft sich auf 115.2% (Vorjahr: 115.4%).



2.2.1 Steuerkraft

Das für die Berechnung der Abgaben und Beiträge massgebende Staatssteueraufkommen (SSA nach § 7 FILAG EG) beläuft sich für die - für das Finanzausgleichsjahr 2022 relevanten - Jahre 2018 und 2019 in der Summe auf 820.6 Mio. Franken (Vorjahr: 808.2 Mio. Franken). Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in (EW), beläuft sich somit auf 2'977 Franken (Vorjahr: 2'951 Franken/EW). Diese Steuerkraft erreicht den höchsten Wert seit Einführung des neuen Finanzausgleichs.

Aktuell weisen 70 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 72) einen Steuerkraftindex (SKI) unter 100 auf. Die Zahl der Gemeinden, die einen Steuerkraftindex über 100 ausweisen, liegt bei 39 Gemeinden (Vorjahr: 37). Seit Einführung des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2016 hat sich die Zahl der ressourcenstarken Gemeinden um zehn Gemeinden erhöht. Insgesamt verfestigt sich der in den letzten Jahren sich abzeichnende Trend, wonach die Gemeinden generell gegenüber den Vorjahren bezüglich Steuerkraft stetig zulegen.

2.2.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden wird auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Rechnungsjahres 2019 beurteilt.

Kennzahl	Rechnungsjahr	2018	2019	+/-
• Selbstfinanzierung		124.3%	85.15%	-39.15%
• Nettoinvestitionen je Einwohner		Fr. 510.--	Fr. 568.--	+ Fr. 58.--
• Durchschnittlicher Gesamtabschreibungssatz		8.0%	7.2%	-0.8%
• Nettoschuld bzw. -vermögen je Einwohner		- Fr. 457.--	- Fr. 365.--	+ Fr. 92.--
• Gemeinden mit Bilanzfehlbeträgen		2	1	-1

Die Finanzlage darf weiterhin als solide bezeichnet werden. 88 von 109 Gemeinden (Vorjahr: 97 von 109) schlossen die Jahresrechnung 2019 positiv ab. Die Eigenkapitalbasis konnte um 35.7 Mio. Franken (Vorjahr: 54.6 Mio. Franken) erhöht werden. Sie belief sich per Ende 2019 somit für alle Gemeinden auf rund 546.7 Mio. Franken.

Trotz dieser guten Rechnungsabschlüsse musste bei den Gemeinden eine anhaltende Kostenentwicklung in den Kernbereichen Bildung und Soziale Sicherheit festgestellt werden. Diese sind im Jahr 2019 mit 43% (Bildung) respektive 26% (Soziale Sicherheit) die grössten Nettoaufwände der Gemeinden: Im Durchschnitt steigen die Nettoaufwände seit 2016 um 2.7% bei der Bildung und um 3.0% bei der sozialen Sicherheit. Im Vergleich zu 2018 nahmen die Nettoaufwände bei der Bildung um 11.3 Mio. Franken zu und betragen per 2019 403.5 Mio. Franken. Bei der Sozialen Sicherheit sind die Nettoaufwände von 2019 zu 2018 um 5.5 Mio. Franken angestiegen und erreichen 243.1 Mio. Franken.

Weitere solche Informationen zur Finanzlage der Solothurner Einwohnergemeinden können der Statistischen Information "Finanzstatistik 2019 der Einwohnergemeinden" entnommen werden (agem.so->Gemeindefinanzen->Statistik).

2.3 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen

2.3.1 Ressourcenausgleich

2.3.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich)

Im Disparitätenausgleich oder im Ausgleich zwischen den Einwohnergemeinden soll **die Abschöpfungsquote bei 37%** belassen werden. Das heisst, von der überdurchschnittlichen Steuerkraft von 2'977 Franken pro Einwohner/in werden 37% abgeschöpft. 70 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 72) profitieren gegenüber 39 (Vorjahr: 37) abgebenden Einwohnergemeinden. Das Ausgleichsvolumen beträgt insgesamt 27.7 Mio. Franken. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein tieferes Abgabevolumen von gut 1.8 Mio. Franken.

2.3.1.2 Mindestausstattung

Die Mindestausstattung wird durch den Kanton jenen Einwohnergemeinden gewährt, welche nach dem Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) weniger als die vom Kanton bestimmte Mindestausstattung aufweisen. Im FILA EG 2022 soll die **Mindestausstattungsgrenze bei 91%** (Vorjahr: 91%) der mittleren Steuerkraft von 2'951 Franken pro Einwohner/in beibehalten werden.

Erstmals seit 2016 steigt die Anzahl Einwohnergemeinden, welche voraussichtlich einen Beitrag aus der Mindestausstattung erhalten, leicht an. Haben im FILA EG 2021 noch 39 Gemeinden eine Mindestausstattung erhalten, so sind es im FILA EG 2022 nun 41 Gemeinden. Dieser Zuwachs ist auf das hohe Niveau der mittleren Steuerkraft zurückzuführen. Das Ausgleichsvolumen in der Mindestausstattung nimmt gegenüber dem Vorjahr um 0.5 Mio. Franken zu und beläuft sich auf 15.2 Mio. Franken.

2.3.2 Lastenausgleiche

2.3.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Der geografisch-topografische Lastenausgleich ist den Lasten der Weite gewidmet und wird durch die Indikatoren "Strassenlänge pro Einwohner/in" und "Fläche pro Einwohner/in" gemessen.

Beide Indikatoren werden **mit je 5.5 Mio. Franken** (Vorjahr: je 5.0 Mio. Franken) dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.50 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen.

Die **maximale Abweichung vom Median wird unverändert bei 2.5** fixiert.

2.3.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich ist den Lasten der Nähe gewidmet und wird durch die Indikatoren "Ergänzungsleistungsquote" und "Ausländerquote" gemessen. Beide Indikatoren werden **mit je 5.0 Mio. Franken** (Vorjahr: je 4.5 Mio. Franken) dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.60 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen (wie bisher).

2.3.2.3 Zentrumslastenabgeltung Städte

Bei der Zentrumslastenabgeltung werden die überdurchschnittlichen Zentrumslasten der drei Städte Solothurn, Grenchen und Olten im Bereich Kultur, Sport und Freizeit abgegolten. Dieser wird wie im Vorjahr **mit 1.15 Mio. Franken dotiert**. Davon wird 1.0 Mio. Franken, nach einer rechnerischen Methode unter Berücksichtigung der Nutzeranteile durch Auswärtige, den Städten zugewiesen. Die mit FILA EG 2021 eingeführte pauschale Abgeltung soll fortgeführt werden. Entsprechend wird den drei Städten zur Abdeckung der entsprechenden Gemeinkosten je 50'000 Franken zusätzlich ausgerichtet werden. Für das Jahr 2022 ergebe sich somit folgende Zentrumslastenabgeltung respektive folgende zu beschliessenden Prozentanteile:

Rubrik	Solothurn	Grenchen	Olten	Dotation
Beitrag rechnerisch	576'231	54'920	368'849	1'000'000
Sockelbeitrag	50'000	50'000	50'000	150'000
Total Zentrumslastenabgeltung	626'231	104'920	418'849	1'150'000
Prozentanteil gerundet (gemäss § 9 FILAV EG)	54.46%	9.12%	36.42%	100.00%
Total Zentrumsabgeltung	626'290	104'880	418'830	1'150'000

Die 1.15 Mio. Franken werden mit folgendem Schlüssel verteilt: **Solothurn 54.46%** (Vorjahr: 55.08%), **Grenchen 9.12%** (Vorjahr: 8.99%) und **Olten 36.42%** (Vorjahr: 35.93%).

2.3.3 Arbeitsmarktlischer Lastenausgleich

Mit dem arbeitsmarktlischen Lastenausgleich werden während acht Jahren (2020-2027) die prognostizierten Steuerausfälle infolge der kantonalen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF 2020) bei den Einwohnergemeinden weitgehend ausgeglichen. Dabei hat der arbeitsmarktlische Lastenausgleich die Hälfte der prognostizierten Steuerausfälle, für das Jahr 2022 sind dies 42.4 Mio. Franken¹⁾, auszugleichen. Dazu sind die Indikatoren "Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen" und "Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in" massgebend.

Der Indikator "Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen" soll **mit 19'080'000 Franken** dotiert werden. Dies entspricht, wie im laufenden Jahr, 90% der Dotation im arbeitsmarktlischen Lastenausgleich. Um aus diesem Indikator einen Beitragsanspruch zu erlangen, müssen die Einwohnergemeinden eine **minimale Abweichung von 1.25% des Medianwertes** aufweisen. Die **maximale Abweichung wird bei 3.0** fixiert.

Der Indikator "Anzahl steuerpflichtige juristische Personen pro Einwohner/in" soll **mit 2'120'000 Franken** dotiert werden. Dies entspricht 10% der Dotation im arbeitsmarktlischen

¹⁾ Steuerausfälle ergeben sich aufgrund der STAF wegen der gestaffelten Senkung des Steuersatzes von heute 4.7% auf einen Steuersatz von 4.4% ab dem Jahr 2022.

Lastenausgleich und dem Anteil des laufenden Jahres. Um aus diesem Indikator Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden eine **minimale Abweichung von 1.25% des Medianwertes** aufweisen. Die **maximale Abweichung wird bei 2.0** fixiert.

Bezüglich Härtefallausgleich ergibt sich keine Beschlussfassung durch den Kantonsrat. Der Anspruch nach Gemeinde ist auf der Grundlage von § 39 Abs. 3 FILAG EG aufgrund der Härtefallbilanz für die ganze 8-jährige Dauer des Gemeindeausgleichs festgelegt worden.

2.3.4 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen

Auf der Grundlage § 17 FILAG EG (Besitzstand neurechtliche Fusionen) erhalten Einwohnergemeinden zusätzlich zu den ordentlichen Ausgleichsbeiträgen des Finanz- und Lastenausgleichs einen besonderen Beitrag, sofern eine Schlechterstellung als Folge des Zusammenschlusses vorliegt. Die Besitzstandsregelung für altrechtliche besondere Beiträge (§ 35 FILAG EG) ist ausgelaufen. Folgende Einwohnergemeinden erhalten einen Ausgleich:

Fusionszeitpunkt	Neue Einwohnergemeinde (EG) Fusionspartner	Dauer Übergangsregelung Anspruchsdauer Besitzstand	Besitzstand in Fr. nach § 35 Abs. 2 und § 17 FILAG EG	Ausgleichs- beitrag in Fr. Jahr 2022
Besitzstand neurechtlich				
01.01.2014	EG Buchegg EG Aetigkofen, EG Aetingen, EG Biberm, EG Brugglen, EG Gossliwil, EG Hessigkofen, EG Küttigkofen, EG Kyburg-Buchegg, EG Mühledorf, EG Tscheppach	2014-2016 2017-2022	1'170'193	71'227
Total				71'227

Die Ermittlung eines Besitzstandes der Einwohnergemeinde Buchegg basiert auf dem Ausgleichsergebnis zum FILA EG 2016. Dieses wird dem Ergebnis aus dem jeweils neuen FILA EG gegenübergestellt. Daraus ergibt sich als Differenz ein variabler Ausgleichsbeitrag (§ 17 Abs. 1 FILAG EG). Die Differenzberechnung gilt nur bezüglich der Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG) und den Lastenausgleichen (§ 12 FILAG EG).

2.4 Beurteilung Antragsvariante

Die vorliegende Antragsvariante setzt im Ressourcenausgleich auf Kontinuität. Die Steuerungsgrößen der Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich sowie die Mindestausstattung bleiben unverändert. Der geografisch-topografische und der soziodemografische Lastenausgleich werden dagegen im Vergleich zum laufenden Jahr um je 1.0 Mio. Franken erhöht. Indem für das Jahr 2022 die Dotationen in diesen beiden Lastenausgleichen erhöht werden, wird ein höherer Ausgleich bei jenen 76 Einwohnergemeinden angepeilt, die - in ihrer Mehrheit - über einen überdurchschnittlichen Steuerfuss NP verfügen. Die höheren Dotationen können vollumfänglich mit dem bestehenden Staatsbeitrag finanziert werden.

Im Disparitätenausgleich erhalten 70 Einwohnergemeinden einen Beitrag (Vorjahr: 72) und 39 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 37) leisten eine Abgabe. 41 Einwohnergemeinden (Vorjahr 39) erhalten mit der Mindestausstattung einen zusätzlichen Beitrag.

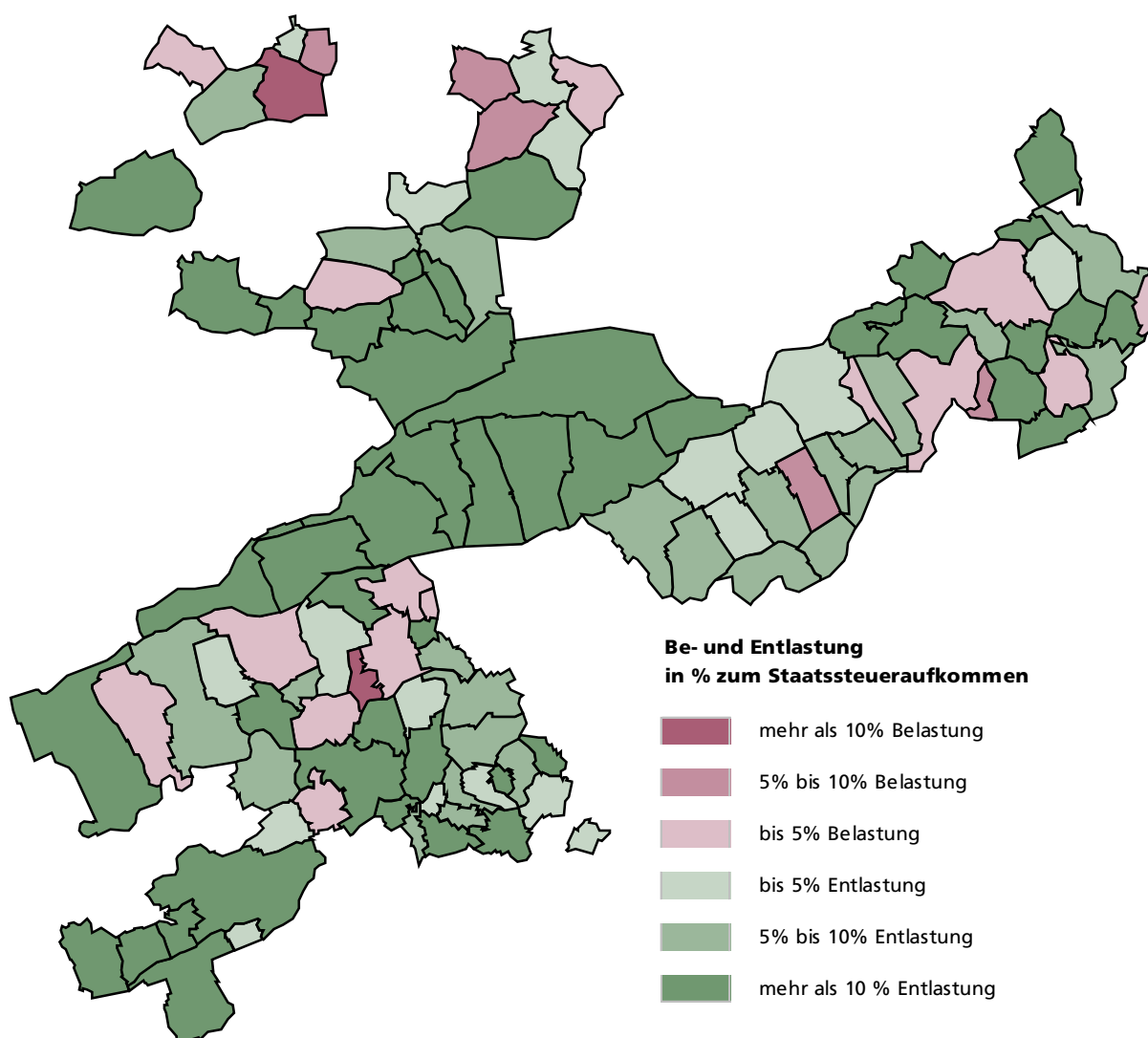
Beim geografisch-topografischen und beim soziodemografischen Lastenausgleich werden die Gefässe um je 1.0 Mio. Franken erhöht. Beim geografisch-topografischen Lastenausgleich werden 48 Gemeinden (Vorjahr: 44) berücksichtigt. Die höhere Dotation von 1.0 Mio. Franken fliesst an 33 Gemeinden, wovon 22 Gemeinden überdurchschnittlich hohe Steuerfüsse ausweisen.

Aus dem sozio-demografischen Lastenausgleich erhalten 39 Gemeinden (Vorjahr: 40) einen Beitrag. Von der höheren Dotation von 1.0 Mio. Franken profitieren alle Gemeinden mit einem Beitrag aus diesem Gefäss. Von den 39 Gemeinden weisen deren 23 überdurchschnittlich hohe Steuerfüsse aus.

Die Zentrumslastenabteilung wird wie im FILA EG 2021 mit 1.15 Mio. Franken dotiert. Davon werden 50'000 Franken jeder Stadt pauschal für Leistungen bei der Bereitstellung von öffentlichen Angeboten im kulturellen, sportlichen und freizeitrelevanten Bereich abgegolten. Die weiteren 1.0 Mio. Franken werden wie bisher mit rechnerischem Verteilschlüssel unter den Städten ausgeglichen.

Mit Umsetzung der kantonalen Steuerreform und der AHV-Finanzierung hat der FILA EG einen weiteren Lastenausgleich erhalten: Im arbeitsmarktlichen Lastenausgleich werden die prognostizierten Steuerausfälle der Einwohnergemeinden zu 50 Prozent teilkompensiert. Die Steuergrößen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. 56 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 56) erhalten aus diesem Gefäss einen Beitrag.

22 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 24) leisten im 2022 netto eine Abgabe, 87 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 85) erhalten einen Beitrag (netto). Nachfolgende Grafik zeigt in der Übersicht die Be- und Entlastungswirkung in Prozent zum massgebenden Staatssteueraufkommen des FILA EG 2022.



2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)

Die FILAKO hat an ihrer Sitzung vom 14. Mai 2021 die Steuerungsgrössen beraten. Sie empfahl dem Regierungsrat, dem Kantonsrat die vorliegende Antragsvariante zu beantragen.

2.6 Steuerungsgrössen im Überblick

Zusammenfassend ergeben sich die nachfolgenden Steuerungsgrössen zum FILA EG 2022, welche dem Antrag im Beschlussentwurf entsprechen. Im Vergleich dazu die geltenden Steuerungsgrössen des Vorjahres (RG 0119/2020 vom 08.09.2020):

	<i>Vorjahr</i>	FILA EG 2022
Ressourcenausgleich		
Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich	37%	37%
Mindestausstattung	91%	91%
Geografisch-topografischer Lastenausgleich		
Strassenlänge pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.50	1.50
Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'500'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.50	2.50
Produktivfläche pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.50	1.50
Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'500'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.50	2.50
Soziodemografischer Lastenausgleich		
EL-Quote		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.60	1.60
Grundbeitrag Kanton	4'500'000	5'000'000
Ausländeranteil (ohne Staatsangehörige aus D, A, FL)		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.60	1.60
Grundbeitrag Kanton	4'500'000	5'000'000
Zentrumslastenabgeltung		
Grundbeitrag Kanton	1'150'000	1'150'000
Prozentsatz Solothurn	55.08%	54.46%
Prozentsatz Grenchen	8.99%	9.12%
Prozentsatz Olten	35.93%	36.42%
Arbeitsmarktlicher Lastenausgleich (2020-2027)		
Vollzeitäquivalente in bestimmten Wirtschaftszweigen		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.25	1.25
Grundbeitrag Kanton	16'965'000	19'080'000
maximale Abweichung vom Medianwert	3.00	3.00
Anzahl steuerpflichtige JP pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert	1.25	1.25
Grundbeitrag Kanton	1'885'000	2'120'000
maximale Abweichung vom Medianwert	2.00	2.00
Härtefallausgleich STAF2020 (2020-2027) ¹⁾		
Zielrestbelastung	3.00%	3.00%
Grundbeitrag Kanton	4'351'290	5'939'889

¹⁾ Keine Beschlussfassung durch Kantonsrat. Einmalige Festlegung mit Härtefallbilanz gemäss § 38 Abs. 3 FILAG EG per Inkraftsetzung Gesetzgebung.

2.7 Fondsrechnung

Der Finanz- und Lastenausgleichsfonds wird einerseits von den Abgaben der ressourcenstarken Gemeinden und andererseits aus dem ordentlichen und aktuell besonderen Staatsbeitrag (STAF 2020) gespeist. Er dient gemäss § 21 FILAG EG zur Finanzierung der Beiträge an die Gemeinden inkl. jene aus Rekursen sowie zur Finanzierung der Beiträge, welche im Zusammenhang mit Gemeindefusionen fällig werden.

Dieser Fonds ist als Schwankungsreserve konzipiert. Das heisst, allfällige Mehr- oder Mindermittel aufgrund der Ausgleichszahlen hat der Fonds auszugleichen. Gesetzlich wird ein maximaler Bestand per Ende Jahr von 25% der durchschnittlichen Jahresauszahlungen vorgesehen. Bezogen auf die Jahre 2019-2021 würde das einen Maximalbestand von bis 19.2 Mio. Franken zulassen. Der Fondsbestand beträgt per 31.12.2020 rund 8.0 Mio. Franken.

Positionen	in Fr.
Aufwand	
Beiträge an Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich	27'712'845
- Mindestausstattung	15'171'621
- Lastenausgleich geografisch-topografisch	11'000'000
- Lastenausgleich soziodemografisch	10'000'000
- Zentrumslastenausgleich	1'150'000
- Arbeitsmarktklicher Lastenausgleich	21'200'000
- Härtefallausgleich STAF 2020	5'939'889
- Besitzstandsregelung Fusionen	71'227
- Investitionsbeiträge Schulen (altrechtlich)	0
<i>Total Beiträge an Gemeinden</i>	<i>92'245'582</i>
- Verwaltungskosten	175'000
- Honorare und Dienstleistungen	50'000
Total	92'470'582
Ertrag	
Abgaben von Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich	27'712'845
<i>Total Abgaben von Gemeinden</i>	<i>27'712'845</i>
Staatsbeitrag Kanton	38'500'000
Staatsbeitrag Ausgleich STAF 2020	27'140'000
Fondsverzinsung	0
Total	93'352'845
Fondsveränderung	882'263

3. Verhältnis zur Planung

Botschaft und Entwurf entsprechen der finanziellen Planung zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2022 – 2025 respektive den Eingaben zum Vorschlag 2022.

4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2022

4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2022

Mit der Beschlussfassung des Kantonsrates zu dieser Vorlage ergeben sich die voraussichtlichen Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2022. Sie sind im Anhang gemäss Tabelle 1 nach Einwohnergemeinden offengelegt (Abgaben = Belastung, Vorzeichen "-"; Beitrag = Gutschrift, kein Vorzeichen).

Die Eröffnung der definitiven Abgaben und Beiträge an die Einwohnergemeinden erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement auf der Grundlage von § 23 FILAG EG.

5. Rechtliches

Dieser Kantonsratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (5)
Finanz- und Lastenausgleichskommission (8; Versand durch Amt für Gemeinden, wys)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste